

**Aufnahmepolitik/Zulassungspolitik - Neufassung der
Immatrikulationsordnung**

Bezug: Vorlage Nr. XX/144

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beiliegende Neufassung der Immatrikulationsordnung. Die Vorbehalte zu den § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 werden mit allen Beteiligten geklärt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2 : 3

Der Akademische Senat der Universität hat aufgrund § 44 BremHG gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 14 am 16.2.2005 die folgende Ordnung beschlossen:

Immatrikulationsordnung der Universität Bremen

Neufassung vom 16. Februar 2005 ¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen für die Immatrikulation
- § 3 Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation
- § 6 Rückmeldung
- § 7 Elternzeit
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Studiengangswechsel
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel
- § 12 Kontaktstudium
- § 13 Nebenhörer
- § 14 Gasthörer
- § 15 Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden, Vorbereitungsstudium
- § 16 Kontaktstudium Lehrerfortbildung
- § 17 Wissenschaftliche Weiterbildung/Zertifikatstudien
- § 18 Zuständigkeiten
- § 19 Fristen, Termine
- § 20 Inkrafttreten

Anlage

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 1

Allgemeines

Durch die Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Universität Bremen.

§ 2

Voraussetzungen für die Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis

1. der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 oder die Vorlage der Nachweise gemäß § 35 Abs. 2 BremHG;
2. eines ersten Studienabschlusses, wenn die Aufnahme in einen Masterstudiengang oder einen postgradualen Studiengang beantragt wird,²
3. der Erfüllung der in der Anlage zu dieser Ordnung gegebenenfalls bestimmten studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen; solche studiengangsspezifischen Voraussetzungen sind der Nachweis
 - eines bestimmten Niveaus von Fremdsprachenkenntnissen und/oder
 - praktischer Tätigkeiten oder Erfahrungen/Berufsqualifikationen oder -erfahrungen oder
 - sportlicher Tauglichkeit bzw. Qualifikation oder
 - fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende Noten in der Hochschulzugangsberechtigung oder ersatzweise durch einen bestandenen Test oder
 - im Fall der Bewerbung um ein Studium für einen postgradualen Studiengang der Nachweis bestimmter fachlicher Schwerpunkte oder
 - einer Eignungsfeststellung aufgrund besonderer Ordnung.
4. der Zuweisung eines Studienplatzes, soweit der betreffende Studiengang in das zentrale oder örtliche Vergabeverfahren einbezogen ist;
5. der Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzung bestimmt sind;
6. der Exmatrikulation bei Bewerberinnen, die die Hochschule wechseln;
7. über die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages und des Studentenwerkbeitrages;
8. über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags gem. § 109b BremHG sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren an die Universität sowie
9. die Mitteilung über den ersten Wohnsitz.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist durch ordnungsgemäß ausgefüllte Einschreibungsformulare zu stellen. Ihm ist ein bis zu zwei Seiten langes Bewerbungsschreiben beizufügen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- Begründung der Wahl des gewünschten Studienganges bzw. der Fächerkombination,
- Darlegung der mit dem Studium verbundenen Berufsziele,
- Begründung der Entscheidung für den Studienort Universität Bremen,
- Einschätzung der eigenen fachlichen Vorkenntnisse und Studienvoraussetzungen sowie
- Angaben über die Nutzung von Beratungs- und Informationsangeboten der Universität Bremen sowie ggf. der Teilnahme an Eignungstests.

Die äußere Form des Bewerbungsschreibens wird durch die Universität bestimmt.

² § 117 Abs. 4 BremHG bleibt hiervon unberührt.

(3) Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass ihre deutschen Sprachkenntnisse sie in die Lage versetzen, an den Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilzunehmen. Bei Studiengängen, die teilweise in einer Fremdsprache angeboten werden, ist darüber hinaus der Nachweis entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache erforderlich. Bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen kann auf den Nachweis gemäß Satz 1 verzichtet werden, wenn das angestrebte Abschlusszeugnis darauf hinweist, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt.

§ 3

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Einschreibung für einen Studiengang gemäß § 34 BremHG.

(2) Die Immatrikulation ist unter Angabe des gewünschten Studiengangs innerhalb der von der Universität Bremen festgesetzten Frist bei der Universität zu beantragen. Besteht der Studiengang aus einer Kombination mehrerer Studienfächer, so sind diese bei der Immatrikulation zu benennen.

(3) Außer dem ausgefüllten Antragsvordruck ist eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

(4) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(5) Die Immatrikulation für höhere Fachsemester setzt einen entsprechenden Nachweis über anrechenbare Studienleistungen voraus. Ein Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten gemäß § 56 BremHG ist, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich nach erfolgter Immatrikulation beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(6) Studiengangsspezifische Voraussetzungen bzw. Formen der Immatrikulation ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

(7) Studierende im Studiengang Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Musik sind gemäß § 34 Abs. 1 i.V.m. § 12 BremHG mit der Immatrikulation zugleich an der Hochschule für Künste immatrikuliert.

(8) Für einen weiteren Studiengang kann gemäß § 34 BremHG nur immatrikuliert werden, wenn dadurch nicht andere Bewerberinnen vom Studium ausgeschlossen werden und wenn ein weiterer Studiengang im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist. Letzteres ist vom Prüfungsausschuss des erstgewählten Studiengangs zu bescheinigen.

(9) Die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule ist nur im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 12 BremHG möglich, sofern es sich um einen ergänzenden Teilstudiengang handelt. Die Immatrikulation an zwei Hochschulen im gleichen Studiengang ist nicht möglich.

(10) Doktorandinnen der Universität Bremen werden in einer Doktorandinnenliste geführt. Die Immatrikulation für ein Promotionsstudium erfolgt durch einen gesonderten Antrag. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Annahme als Doktorandin bzw. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin
1. die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 nicht nachweist;
 2. an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist; dies gilt nicht für die Zulassung als Nebenhörerin oder im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 BremHG; § 14 bleibt unberührt;
 3. in dem Studiengang, für den sie die Immatrikulation beantragt, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung nicht endgültig erbracht hat;
 4. durch Widerruf der Immatrikulation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften zum Ordnungsrecht vom Studium ausgeschlossen ist; das Immatrikulationshindernis besteht für die Dauer des verhängten Ausschlusses, es sei denn, dass für den Bereich der Universität die Gefahr einer Beeinträchtigung wegen der Ausschlussgründe nicht oder nicht mehr besteht.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin
1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält;
 2. die gemäß § 2 vorgesehenen Unterlagen, sofern sie nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, nicht beigefügt hat.

§ 5

Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen, wenn
1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.
- (2) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn Gründe gemäß § 38 Abs. 2 BremHG vorliegen.

§ 6

Rückmeldung

- (1) Wer sein Studium an der Universität Bremen fortsetzen will, hat sich zu dem zweiten und jedem weiteren Semester bis zu dem von der Universität festgelegten Termin zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn
1. die Studentin eine nach einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung oder Studienleistung, deren Bestehen Voraussetzung für das weitere Studium ist, endgültig nicht bestanden hat,
 2. die Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 nicht erfüllt hat,
 3. inzwischen ein Grund zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Immatrikulation gemäß § 5 eingetreten ist.

- (3) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn
1. die Studentin die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
 2. die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion erfolgt war und die Studentin nicht mehr Doktorandin in der Universität ist.

§ 7

Elternzeit

Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gegenüber der Universität anzeigen. Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen während der Elternzeit ist möglich.

§ 8

Beurlaubung

(1) Die Studentin kann sich während des Studiums - frühestens jedoch nach Ablauf des ersten Studiensemesters - ohne Angabe von Gründen für höchstens zwei Semester beurlauben lassen. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann aus besonderen Gründen gewährt werden. Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und eines Erziehungsurlaubs (bis zu drei Jahre pro Kind) werden auf die Beurlaubung nicht angerechnet.

(2) Die Beurlaubung ist beim Sekretariat für Studierende innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen.

(3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester; es können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

(4) Die Beurlaubung befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1.

§ 9

Studiengangswechsel

Der Wechsel eines Studiengangs oder Studienfachs ist zu beantragen. § 2 gilt entsprechend.

§ 10

Exmatrikulation

(1) Die Studentin ist auf ihren Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Die Exmatrikulation kann versagt werden, wenn die Studentin noch rechtliche Verpflichtungen gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studentin die Abschlussprüfung ihres Studiengangs bestanden oder die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen der Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.

(3) Die Studentin kann ohne Antrag exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht rückgemeldet hat oder die Rückmeldung gemäß § 6 Abs. 3 versagt worden ist. Sie wird ohne Antrag exmatrikuliert, wenn die Rückmeldung gemäß § 6 Abs. 2 versagt worden ist.

(4) Die Studentin kann gemäß § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 BremHG ohne Antrag exmatrikuliert werden, wenn die Frist, die nach Überschreiten der Regelstudienzeit um vier Semester für die Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gesetzt worden ist, erfolglos abgelaufen ist und die Studentin sich zwischenzeitlich nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende eines Semesters.

(6) Die Exmatrikulation erfolgt durch Löschung aus der Immatrikulationsliste; mit ihr endet die Mitgliedschaft in der Universität.

§ 11

Immatrikulation mit Kleiner Matrikel

(1) Bewerberinnen, die die Voraussetzung des § 35 BremHG erfüllen, können nach Maßgabe dieser Vorschrift für einen Studiengang mit Kleiner Matrikel immatrikuliert werden. Bewerberinnen gemäß § 35 Abs. 2 BremHG müssen außerdem nachweisen, dass sie ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr vor der Bewerbung im Lande Bremen oder in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Nienburg, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg/Wümme, Stade, Vechta, Verden, Wesermarsch und Wittmund bzw. den kreisfreien Städten Delmenhorst, Oldenburg oder Wilhelmshaven gehabt haben.

(2) Die Immatrikulation mit Kleiner Matrikel bzw. Kleiner Matrikel für ein Probestudium ist auf den Studienunterlagen kenntlich zu machen.

(3) Auf ein anschließendes ordentliches Studium werden die Studienleistungen und -zeiten mit Kleiner Matrikel voll angerechnet.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für das ordentliche Studium.

§ 12

Kontaktstudium

Bei der Immatrikulation zum Kontaktstudium kann auf die Hochschulzugangsberechtigung (§ 2 Abs. 1) verzichtet werden. Die studiengangsspezifischen Anforderungen für den Zugang zum Kontaktstudium ergeben sich aus der Anlage.

§ 13

Nebenhörerin

(1) Studierende anderer Hochschulen des Landes Bremen können für einzelne Veranstaltungen in einem Semester als Nebenhörerin zugelassen werden, sofern dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird und die Teilnahme an der gewünschten Veranstaltung für ihr Studium erforderlich oder zweckdienlich ist. Andere Studierende können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Rektor.

(2) Dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule beizufügen, an der die Bewerberin als ordentliche Studierende immatrikuliert ist. Der Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist an das Sekretariat für Studierende zu richten. Die Zulassung erfolgt für die Dauer jeweils eines Semesters.

(3) Über die Zulassung als Nebenhörerin entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs, in dessen Bereich die gewählte Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Nebenhörerinnen haben hinsichtlich der Lehrveranstaltung, zu der sie zugelassen sind, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende der Universität.

(5) Auf die Zulassung als Nebenhörerinnen sind die Vorschriften über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht.

§ 14

Gasthörerinnen

(1) Die Universität kann Bewerberinnen, die nicht Studierende sind, als Gasthörerinnen für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, sofern dadurch das Studium der ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerinnen ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist an das Sekretariat für Studierende zu richten.

(3) Über die Zulassung als Gasthörerinnen entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs, in dessen Bereich die gewählte Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung haben Gasthörerinnen ein Entgelt zu entrichten.

(5) Auf die Zulassung als Gasthörerinnen sind die Vorschriften über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht. Gasthörerinnen wird ein Gasthörerschein ausgestellt.

§ 15

Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden; Vorbereitungsstudium

(1) Für ein Kurzzeitstudium können auf Antrag ausländische Studienbewerberinnen immatrikuliert werden, die befristet ein Studium ohne Abschluss betreiben wollen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Stipendiatinnen nationaler und internationaler Stipendienorganisationen;
2. Bewerberinnen, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Wechsel mit deutschen Studierenden oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen an der Universität studieren wollen.

(2) Das Studium wird in der Regel auf ein Jahr befristet. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr möglich.

(3) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Immatrikulation für deutsche und ausländische Studierende kann bei der Aufnahme eines Kurzzeitstudiums mit der Maßgabe abgewichen werden, dass diese insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

(4) Ausländische Studienbewerberinnen können auf Antrag gemäß § 43 BremHG für ein Vorbereitungsstudium immatrikuliert werden.

§ 16

Kontaktstudium Lehrerfortbildung

(1) Lehrerinnen, die das Bestehen der Ersten und Zweiten Lehramtsprüfung nachweisen, können für Veranstaltungen, die zum Programm Lehrerfortbildung zusammengefasst sind, für die Dauer eines Semesters zugelassen werden. Von dem Erfordernis der Zweiten Lehramtsprüfung kann in

begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Über die Zulassung für die Veranstaltungen der Kontaktstudien Lehrerfortbildung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs, in dessen Bereich die gewählte Lehrveranstaltung stattfindet.

(3) Die Vorschriften des § 12 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 17

Wissenschaftliche Weiterbildung, Zertifikatstudien

(1) Die Teilnahme an Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung und an Zertifikatstudien setzt eine Anmeldung und Zulassung bei der jeweils anbietenden Einrichtung der Universität voraus. Näheres regeln die Ordnungen der jeweiligen Anbieter bzw. Einrichtungen. Eine Immatrikulation erfolgt nicht.

(2) Die Teilnehmerinnen haben hinsichtlich der Lehrveranstaltungen, zu denen die Zulassung erfolgt ist, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende der Universität.

§ 18

Zuständigkeiten

Der Rektor entscheidet über alle in dieser Ordnung geregelten Angelegenheiten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 34 BremHG).

§ 19

Fristen; Termine

Sämtliche Fristen, innerhalb derer ein Antrag nach dieser Ordnung zu stellen ist, werden vom Rektor festgesetzt und durch das Sekretariat für Studierende in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Immatrikulationsordnung vom 12. Juli 2000 (BremABI. 2001, 249) in der Fassung vom 1. September 2001 (BremABI. S. 721) tritt hiermit außer Kraft.

Genehmigt:

Bremen, den